

Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) Hinweise für die Umsetzung

**Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) ist ab 01.01.2019 in Kraft.
In Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser sind abweichende
Vorschriften einzuhalten**

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV) durch Rechtsverordnung mindestens drei abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitrat-Gebiete“).

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Sachsen durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung düngerechtlicher Vorschriften (Sächsische Düngerechtsverordnung - SächsDüReVO) vom 3. Dezember 2018 (SächsGVBl. Nr. 17 Seite 739) umgesetzt. Die SächsDüReVO ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/SaechsDueReVO.pdf>

Welche abweichenden Vorschriften sind künftig in Nitrat-Gebieten einzuhalten?

Auf Feldblöcken, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, sind die folgenden drei abweichenden Vorschriften mit Inkrafttreten der SächsDüReVO einzuhalten:

- A) Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung*
- B) Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff*
- C) Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost*

A) Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsDüReVO darf abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Ausbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Umsetzungshinweise:

- Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Probenahme von Wirtschaftsdüngern sind dabei zu beachten:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/hinweise-zur-sachgerechten-probenahme-20621.html>
- Die Untersuchung ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung im Jahr durchzuführen. Bei erheblicher Änderung der Zusammensetzung (z. B. andere Inputstoffe in Biogasanlage, erhebliche Umstellung der Fütterung) sind ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Der Bewirtschafter von Flächen in Nitrat-Gebieten muss keine Untersuchung von Wirtschaftsdünger oder organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln veranlassen, die er in seinen Betrieb aufgenommen hat, wenn die nach der Düngemittelverordnung erforderliche Kennzeichnung zu den o. g. Gehalten vorliegt. Bei der Abnahme von Kleinstmengen (bis zu 200 Tonnen Frischmasse/Jahr) ist eine Untersuchung erforderlich, soweit keine Kennzeichnung vorliegt.
- Bewirtschaftet der Betrieb nur einen Teil seiner Flächen in Nitrat-Gebieten und wird der im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger ausschließlich auf Flächen außerhalb von Nitrat-Gebieten ausgebracht, ist keine Wirtschaftsdüngeruntersuchung erforderlich.
- Hat ein Betrieb mit Flächen in und außerhalb von Nitratgebieten mehrere Wirtschaftsdüngerlager, muss er nur den Wirtschaftsdünger aus dem Lager/den Lagern untersuchen, aus dem/denen Wirtschaftsdünger in Nitratgebieten ausgebracht wird.
- Wissenschaftlich anerkannte Messmethoden sind den Hinweisen zur Probenahme von Wirtschaftsdünger zu entnehmen (siehe oben).
- Nach dem Fachmodul Abfall notifizierte Untersuchungsstellen mit Sitz im Freistaat Sachsen sind unter folgendem Link aufgelistet.
<http://www.bful.sachsen.de/untersuchungsstellen-4654.html>

B) Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsDüReVO ist abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 der DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Umsetzungshinweise:

- Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des N_{\min} -Gehaltes sind zu beachten.
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/hinweise-zur-sachgerechten-probenahme-20621.html>
Die Ausrichtung des Probenahmerasters auf eine Flächengröße von höchstens zehn Hektar unter Beachtung der Heterogenität des Bodens wird empfohlen.
- Die Vorgaben in den zuvor genannten LfULG-Hinweisen sind auch hinsichtlich der Durchführung der Untersuchung der Bodenproben zu beachten.
- Mit der Bodenuntersuchung für die vorläufig befristet bis zum 31.12.2020 zugelassenen EUF-Methode zur Düngebedarfsermittlung wird die abweichende Vorschrift nach § 1 Nr. 2 SächsDüReVO erfüllt.
- Untersuchungsstellen mit Sitz im Freistaat Sachsen, die nach dem Fachmodul Abfall notifiziert sind und/oder erfolgreich an Ringversuchen zur Nährstoffuntersuchung von Böden (incl. N_{\min} -Untersuchung) teilgenommen haben, sind unter nachstehendem Link zu finden
<http://www.bful.sachsen.de/untersuchungsstellen-4654.html>
- Ist eine zeitige N-Düngung erforderlich und liegen nach erfolgter Bodenbeprobung die Ergebnisse der Untersuchung auf verfügbaren Stickstoff zum Zeitpunkt der Düngebedarfsermittlung noch nicht vor, kann ein betrieblicher Erfahrungs- / oder Schätzwert oder ein Richtwert des LfULG für die Düngebedarfsermittlung verwendet werden. Eine N-Düngung auf Grundlage des so ermittelten N-Düngebedarfs darf nur als Teilgabe zum N-Gesamt-Düngebedarf erfolgen. Liegt das Untersuchungsergebnis vor, ist spätestens vor der nächsten N-Gabe die N-Düngebedarfsermittlung zu korrigieren, es sei denn, der aktuell ermittelte verfügbare N-Gehalt im Boden liegt niedriger oder nur maximal um bis zu 10 kg N/ha höher (Toleranzbereich) als der verwendete Schätz- bzw. Richtwert.

C) Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsDüReVO dürfen abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 der DüV Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Welche Gebiete sind „Nitrat-Gebiete“?

In Umsetzung der Vorgaben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 DüV umfassen die Nitrat-Gebiete:

1. Gebiete von Grundwasserkörper (GWK) in schlechtem chemischen Zustand aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat von 50 Milligramm je Liter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung („rote GWK“)
2. Gebiete von GWK mit Nitratkonzentrationen in Höhe von mindestens $\frac{3}{4}$ des Schwellenwertes (= 37,5 Milligramm je Liter) und steigendem Trend nach § 10 in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung (ebenfalls „rote GWK“)
3. Teilgebiete mit Überschreitung des Nitrat-Schwellenwertes in GWK in gutem chemischen Zustand („rote Teilgebiete in grünen GWK“) nach § 7 Abs. 4 Grundwasserverordnung,

wobei in den unter Nummern 1 und 2 genannten roten GWK von der sogenannten „Binnendifferenzierung“ nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV Gebrauch gemacht wird. D. h., es werden Teilgebiete, in denen die unter Nummern 1 und 2 genannten Nitratbelastungen nicht überschritten werden („grüne Teilgebiete“), von der Einhaltung abweichender Vorschriften ausgenommen.

Durch die Abgrenzung der oben in Nummer 3 genannten Teilgebiete und die Binnendifferenzierung in den unter Nummern 1 und 2 genannten Gebieten wird die Einhaltung der abweichenden Vorschriften gezielt auf rote Teilgebiete mit Nitrat-Schwellenwertüberschreitung (= Nitrat-Gebiete) gelenkt.

Die drei abweichenden Vorschriften sind auf den Feldblöcken einzuhalten, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen. In der beigefügten Übersichtskarte ist die Lage der Nitrat-Gebiete dargestellt

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Nitrat_Gebiete_nach_SaechsDüReVO.pdf

Wie erfahre ich, welche Feldblöcke in Nitrat-Gebieten liegen?

Feldblöcke, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das Attribut (Kurzbezeichnung) „NITRAT“ mit dem Wert (Einstufung) „Ja“. Auf diesen Feldblöcken sind die drei abweichenden Vorschriften einzuhalten.

Feldblöcke, die zu höchstens 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das Attribut (Kurzbezeichnung) „NITRAT“ mit dem Wert „Nein“. Auf diesen Feldblöcken brauchen die abweichenden Vorschriften nicht eingehalten werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft informiert spätestens ab 4. März im Geo-Informationsportal unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1058.htm> in digitaler Form, welche Feldblöcke in den Nitrat-Gebieten liegen. Diese Information steht im Rahmen der Antragstellung ab 2019 auch unter www.diana.sachsen.de zur Verfügung.

Die Grundwassermessstellen, die zur Festlegung der Nitrat-Gebiete herangezogen wurden, deren Lokalisation und die dazu gehörigen Nitrat-Messwerte können dem Datenportal für Sachsen iDA entnommen werden:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida>

Stichtagsregelung

In § 1 Absatz 2 SächsDüReVO ist geregelt, dass sich Veränderungen des Zuschnitts von Feldblöcken im Hinblick auf die Einhaltung der abweichenden Vorschriften erst mit Ablauf des 31. März auswirken. Für die Bewirtschafter von Feldblöcken, die neu in den Geltungsbereich der SächsDüReVO fallen, bleibt damit ein ausreichender Zeitpuffer, um nach Kenntnisnahme der neu veröffentlichten Feldblockreferenz die für die Einhaltung der abweichenden Vorschriften erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

Für welche in Nitrat-Gebieten wirtschaftenden Betriebe gelten die abweichenden Vorschriften nicht?

- Für Betriebe, denen das LfULG als zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der Einhaltung der abweichenden Vorschriften genehmigt hat. Die Genehmigung wird nur für Öko-Betriebe, die an der Förderung nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) teilnehmen, erteilt (Umsetzung von § 2 Abs. 1 SächsDüReVO in Verbindung mit § 13 Abs. 3 DüV).
- Für Betriebe, die gemäß § 13 Abs. 3 DüV gegenüber dem LfULG als zuständiger Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Abs. 1 DüV für Stickstoff im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Mitteilungspflichten

- Betriebe, die den Nachweis nach § 13 Abs. 3 DüV erbringen (Kontrollwert des betrieblichen Nährstoffvergleichs nicht größer 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr), haben dies jährlich dem LfULG bis zum 15. Mai mitzuteilen. Die Mitteilung kann mit dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung (Sammelantrag) nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung erfolgen. Dazu ist im CC-relevanten Betriebsprofil im Sammelantrag ab 2019 eine entsprechende Abfrage eingefügt. Auf Anforderung des LfULG ist der Nachweis durch Vorlage des Nährstoffvergleichs zu erbringen.
- Öko-Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahme an der Förderung nach RL ÖBL/2015 auf Antrag von den abweichenden Vorschriften durch das LfULG befreit wurden, (siehe oben), haben Änderungen, die für die Ausnahmegenehmigung maßgeblich sind, dem LfULG unverzüglich mitzuteilen.